

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an
politisches-MT@bag.admin.ch

Liestal, 11. Oktober 2023
RR/VGD

Finanzierung Covid-19-Impfung: Änderungen der Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Verlängerung der Abgabepauschale für Impfstoff; Konsultationsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 2. Oktober 2023 Unterlagen zur die Konsultation der Kantone betreffend «Finanzierung Covid-19-Impfung: Änderungen der Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Verlängerung der Abgabepauschale für Impfstoff» zugeschickt. Zur Einreichung der Konsultationsantworten wurde eine erstreckte Frist bis zum 11. Oktober 2023, 12.00 Uhr, gewährt. Damit ist das BAG unserer mehrfach geäusserten Erwartung erneut nicht nachgekommen, dass für Konsultationsverfahren angemessene Fristen veranschlagt werden müssen, damit die kantonsinternen Administrativverfahren ordentlich durchlaufen werden können. Die vom BAG gewählte Vorgehensart muss nunmehr als vorsätzlich bezeichnet werden. Sie verunmöglicht eine vertiefte juristische Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Verordnungstexten.

Einleitende Bemerkungen:

Der Regierungsrat hat bereits am 22. November 2022 die Erwartung geäussert, dass die Handhabung der COVID-19 Impfung im Verlauf der ersten Hälfte des Jahres 2023 entlang den ordentlichen Anwendungs-, Logistik- und Finanzstrukturen erfolgen muss, wie sie für den Vertrieb oder die Abgabe von Arzneimitteln gemäss der Heilmittel- und Krankenversicherungsgesetzgebung vorgesehen sind. Auch dieser Erwartung ist das BAG nicht nachgekommen.

Die Kostenübernahme durch den Bund von COVID-19-Impfungen soll – nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 73 Abs. 3, EpG (SR 818.101) – auch für Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker verlängert werden. Nur so können diese ggfs. ein Bestandteil der Impfdispositive für die Kampagne 2023/24 bleiben und die aktuelle Gleichbehandlung in Bezug auf Impfungen in Spitälern, Arztpraxen, Zentren und Heimen wird sinngemäss verlängert. Zudem wird mit der Fortführung des bestehenden Regimes auch der wirkungsvolle Beitrag der Apothekerinnen und Apotheker weiterhin ermöglicht, welcher zur Entlastung des Gesundheitssystems beiträgt und zusätzliche Impfkapazitäten im Kanton aufrecht erhält.

Auch wenn tatsächlich davon auszugehen ist, dass der grösste Teil der besonders gefährdeten Personen sich vor Ende 2023 impfen lassen wird, wird es auch im Frühjahr noch Personen geben, für die die Impfung empfohlen ist, die sich aber nicht im 2023 impfen lassen konnten (z.B. wegen durchgemachter Covid-19-Infektion) oder noch nicht wollten. Ihnen soll möglichst breit gefächert ein niederschwelliger Zugang zur Impfung ermöglicht werden. Da die Anzahl der Impfungen relativ gering sein wird, dürfte die finanzielle Belastung für den Bund nicht zu hoch ausfallen. Und auch die Kantone haben bis zum Übergang in die Regelstrukturen noch länger finanzielle Lasten zu tragen.

Zu den konkreten Fragen des BAG nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Konkrete Fragen des BAG:	Antworten des Kantons Basel-Landschaft
Ist der Kanton mit der Verlängerung von 64c und 64d ^{bis} EpV bis 30. Juni 2024 einverstanden?	Ja, siehe jedoch einleitende Bemerkungen betreffend die Handhabung der COVID-19 Impfung, die entlang den ordentlichen Logistik- und Finanzstrukturen erfolgen muss.
Ist der Kanton mit der Nicht-Verlängerung von Artikel 64a und 64b EpV (Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken durch Bund) einverstanden?	Nein, siehe einleitende Bemerkungen.
Ist der Kanton mit der Nicht-Verlängerung von Artikel 64d EpV (Kostenübernahme von Impfungen zum indirekten Schutz von BGP durch Bund) einverstanden?	Ja, unter der Voraussetzung, dass die Annahme des BAG zutrifft, wonach «als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dass bis Mitte 2024 ein Impfstoff mit ausreichend wirksamen Übertragungsschutz in der Schweiz verfügbar sein wird, um besonders gefährdete Personen indirekt zu schützen».
Ist der Kanton mit den notwendigen Änderungen zur Sicherstellung der Regelung des Verfahrens zur Übernahme der Kosten von Covid-19 Impfungen und der Regelung betreffend Vorbedingungen für die Verabreichung von Impfungen in Apotheken einverstanden (neuer Artikel 64d und Anpassung Artikel 64d ^{bis} EpV. Siehe dazu auch die Erläuterungen)?	Nein, da die Kostenübernahme des Bundes von COVID-19 Impfungen in öffentlichen Apotheken durch den Bund nicht eingestellt werden darf und 2024 verlängert werden soll.
Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64d ^{bis} Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2024 bei CHF 30 beibehalten wird?	Nein, der Bund hat es versäumt, die Handhabung der COVID-19 Impfung, rechtzeitig entlang den ordentlichen Logistik- und Finanzstrukturen aufzubauen. Die Entrichtung einer Pauschale an den Bund soll entfallen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie an:
– GDK, per Mail an office@gdk-cds.ch